



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

Brüssel, 25. Juni 2020

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ERSCHÖPFUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerbereich unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

Den Akteuren wird insbesondere empfohlen, die Folgen des Endes des Übergangszeitraums im Hinblick auf diese Mitteilung zu bewerten.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit den EU-Vorschriften zu:

- spezifischen Rechten des geistigen Eigentums, wie Urheberrecht, geografische Angaben, Sortenschutzrechte, Marken und Muster;
- ergänzenden Schutzzertifikaten;
- der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden;
- den regulatorischen Aspekten des Parallelhandels, wie sie z. B. in der EU-Gesetzgebung zu Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Arzneimitteln vorgesehen sind.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften, die die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums vorsehen⁷⁸, nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁹ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Die EU-Vorschriften zur Erschöpfung ergeben sich weitgehend aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung von Artikel 34 AEUV über Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof hat den Vertrag stets so ausgelegt, dass die Rechte aus den Rechten des geistigen Eigentums innerhalb des Binnenmarkts durch das Inverkehrbringen der betreffenden Waren (durch den Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung) in der Europäischen Union erschöpft sind. Siehe zum Beispiel die Rechtssachen Centrafarm und Adriaan de Peijper/Sterling Drug Inc. (C-15/74), Merck and Co Inc./Stephar BV und Petrus Stephanus Exler (C-187/80).

Diese Rechtsprechung spiegelt sich in mehreren EU-Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums wider: Artikel 15 (Erschöpfung des Rechts aus der Unionsmarke) der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1); Artikel 15 (Erschöpfung des Rechts aus der Unionsmarke) der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1); Artikel 21 (Erschöpfung der Rechte) der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1); Artikel 15 (Erschöpfung der Rechte) der Richtlinie 98/71/EG; Artikel 16 (Erschöpfung des

Nach EU-Recht erschöpfen sich bei einer durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützten Ware, sobald sie innerhalb der Europäischen Union rechtmäßig auf den Markt gebracht worden ist¹⁰ (d. h. durch den Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung), die durch dieses geistige Eigentumsrecht verliehenen Rechte in Bezug auf die kommerzielle Nutzung der Ware. In diesem Fall kann sich der Rechteinhaber nicht mehr auf das betreffende Recht des geistigen Eigentums berufen, um den Weiterverkauf, die Vermietung, das Verleihen oder andere Formen der kommerziellen Nutzung der Ware durch Dritte zu verhindern.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums ist das Recht an geistigem Eigentum in der Europäischen Union nicht erschöpft, wenn eine durch dieses Recht geschützte Ware im Vereinigten Königreich rechtmäßig auf den Markt gebracht worden ist.¹¹

Dies bedeutet, dass sich der Rechteinhaber oder eine Person mit seiner Zustimmung unter anderem der Einfuhr solcher Waren durch Dritte in die Europäische Union oder dem Inverkehrbringen, dem Weiterverkauf oder der anderweitigen kommerziellen Nutzung solcher Waren auf dem Markt der Europäischen Union widersetzen kann, soweit diese Einfuhr oder kommerzielle Nutzung eine Verletzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums darstellen würde.

gemeinschaftlichen Sortenschutzes) der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1); Artikel 4 (Verbreitungsrecht) der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10); Artikel 4 (Zustimmungsbedürftige Handlungen) der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16); Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen; ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

Das sekundäre EU-Recht in Bezug auf Patente (einschließlich der Vorschriften über ergänzende Schutzzertifikate, durch die der Schutz von Patenten für pharmazeutische und Pflanzenschutzmittel ausgedehnt wird) enthält keine spezifischen Vorschriften über die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums, es gelten jedoch die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigten allgemeinen Grundsätze. Dieselben Grundsätze würden auch für Gebrauchsmuster (soweit sie als geistiges Eigentumsrecht durch nationales oder EU-Recht geschützt sind) und Handelsnamen (soweit sie als ausschließliches geistiges Eigentumsrecht durch nationales oder EU-Recht geschützt sind) gelten.

⁸ Diese Mitteilung befasst sich nicht mit geografischen Angaben.

⁹ Während das Protokoll über Irland/Nordirland vorsieht, dass bestimmte Vorschriften des Besitzstands der Union in Bezug auf Waren für und im Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland gelten, sieht es **nicht** die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums in der EU in Fällen vor, in denen eine Ware legal in Nordirland auf den Markt gebracht wurde.

¹⁰ Bei den folgenden Rechten weicht der Wortlaut etwas ab:

Gemeinschaftlicher Sortenschutz: Abgabe der Waren an andere in der Europäischen Union;

Urheberrecht (Verbreitungsrechte): der erste Verkauf oder eine andere Eigentumsübertragung in der Europäischen Union.

¹¹ Oder, je nach Fall, veräußert oder einem Erstverkauf oder einer anderen Eigentumsübertragung unterworfen wurde.

Die EU-Vorschriften über die zivilrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums¹² sehen insbesondere vor, dass der Rechteinhaber (oder eine andere Person, die dazu berechtigt ist) gegen Personen, die der Verletzung eines einschlägigen Rechts des geistigen Eigentums verdächtig werden, vor der zuständigen Justizbehörde Klage erheben kann.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Artikel 61 des Austrittsabkommens sieht vor, dass Rechte an geistigem Eigentum, die sowohl in der Europäischen Union als auch im Vereinigten Königreich vor dem Ende des Übergangszeitraums unter den im EU-Recht vorgesehenen Bedingungen erschöpft wurden, sowohl in der Europäischen Union als auch im Vereinigten Königreich erschöpft bleiben.

Auf den Websites der Kommission zu den EU-Vorschriften über die Rechte des geistigen Eigentums (https://ec.europa.eu/growth/industry/policy/intellectual-property_en), zum Urheberrecht (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/copyright>) und zu den Sortenschutzrechten (https://ec.europa.eu/food/plant/plant_property_rights_en) sind allgemeine Informationen über die auf die Rechte des geistigen Eigentums anwendbaren Rechtsvorschriften der Union (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

¹² Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum, (Berichtigung) (ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16).